



Positionspapier

„Stellungnahme zum geplanten

Integrations- und Teilhabegesetz

Schleswig-Holstein“

Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	3
2. Chancen eines Landesintegrationsgesetzes	3
3. Grundsätze eines Landesintegrationsgesetzes	5
4. Notwendige Inhalte des Integrations- und Teilhabegesetzes Schleswig-Holstein	5

1. Einleitung

Schleswig-Holstein ist ein vielfältiges Bundesland. Hier leben Menschen unterschiedlichster Herkunft, Sprachen, Geschichten, Lebenserfahrungen, Weltanschauungen und sexueller Identitäten. Die Gestaltung dieser Vielfalt erscheint zunächst als Herausforderung, da immer auch unterschiedlichste Normen und Wertesysteme aufeinandertreffen. Zugleich bietet das Verständnis für und das Leben in einer pluralistischen Einwanderungsgesellschaft große Chancen, wenn es gelingt, dass alle Einwohner*innen unabhängig von Geschlecht, Religion, Alter, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung oder Migrationsbiographie in allen sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen des alltäglichen Lebens gleichberechtigt teilhaben. Für die Gestaltung der vorhandenen Vielfalt bedarf es eines kontinuierlichen gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses auf verschiedenen Ebenen. Dies kann nur gelingen, wenn staatliche und gesellschaftliche Institutionen Vielfalt als Wert anerkennen, Anforderungen an eine moderne Einwanderungsgesellschaft definieren und die interkulturelle Öffnung der Institutionen weiter vorantreiben. Allen Schleswig-Holsteiner*innen volle Entfaltung zu ermöglichen ist erklärtes Ziel des Landes. Dabei geht es zum einen um die Bildung von Identität(en) und zum anderen um die Frage von Umverteilung und Teilhabe innerhalb der Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Die AWO steht zusammen mit anderen Wohlfahrtsverbänden, Organisationen und der Landesregierung vor der Herausforderung, gesellschaftliche Vielfalt und die Chance für ein friedliches Zusammenleben aller Menschen im Land zu gestalten. Deshalb hält die Arbeiterwohlfahrt die Entwicklung eines umfassenden „Gesetzes für die Ausgestaltung einer pluralen und diversen Gesellschaft“ für geboten. Ein Integrations- und Teilhabegesetz, welches sich auf zugewanderte Menschen mit Migrationsgeschichte bezieht, kann nur ein erster Schritt in Richtung einer inklusiven Gesellschaft sein.

2. Chancen eines Landesintegrationsgesetzes

Laut dem Landessachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration können Landesintegrationsgesetze helfen, die Integrationspolitik besser zu steuern, indem sie Integration als Querschnittsaufgabe verankern und Strukturen der Koordination und Mitwirkung institutionalisieren. Außerdem werten sie Integrationspolitik als politische Aufgabe auf und beeinflussen die gesellschaftliche Debatte; vor allem aber sollten durch ein Gesetz klare Zuständigkeiten definiert werden. Weiter sollte es Chancen und Herausforderungen in einer Einwanderungsgesellschaft klären und damit definieren, wie eine vielfältige Gesellschaft gestaltet werden kann, damit alle teilhaben. Dies hängt nicht zuletzt

auch von der zugrundeliegenden Definition des Begriffs *Integration* ab. *Integration* ist zu einem viel benutzten Schlagwort geworden, wenn Menschen über Migration sprechen. Der Begriff *Integration* lässt sich vom lateinischen Wort *integratio* ableiten und mit „Erneuerung“ übersetzen. Dafür finden sich wiederum zwei stark verschiedene Definitionen. Zum einen kann damit die Einbeziehung und Eingliederung in ein größeres Ganzes gemeint sein. Dies bedeutet, dass bei den Zuwandernden aufgrund einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit Defizite diagnostiziert werden, die dann kompensatorisch ausgeglichen werden sollen, sodass eine Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft vonstattengehen kann. Im täglichen Sprachgebrauch ist dieses Verständnis weit verbreitet, wenn es heißt: Geflüchtete müssen sich integrieren. Häufig bedeutet dies, dass Geflüchtete sich an unsere Gesellschaft anpassen müssen und kulturelle Eigenarten, die nicht in die Aufnahmegesellschaft passen, ablegen sollen.

In einer zweiten Definition steht *Integration* dagegen für die Herstellung einer neuen Einheit aus Unterschiedlichem. Dies bedeutet, dass es in erster Linie nicht um verschiedene ethnische Gruppen, sondern darum geht, einen gemeinsamen Raum zu bilden, in dem unterschiedliche Herkunft, Voraussetzungen und Fähigkeiten berücksichtigt werden und sich Individuen egal welcher Herkunft, sozialen Lage, Alter, Geschlecht, Behinderung und sexueller Orientierung ohne Barrieren bewegen und ihre Besonderheiten einbringen können. Aufgrund des stark unterschiedlichen Gebrauchs des Begriffs *Integration* und den daraus resultierenden Folgen, favorisiert die Arbeiterwohlfahrt den Begriff *Inklusion*. Im Deutschen lässt sich der Begriff mit „Einschluss“ (in die Gesellschaft) übersetzen und deutet bereits auf seinen Charakter als gesellschaftlicher Aushandlungsprozess unter der Fragestellung, was uns allen wichtig ist, hin. Dabei werden Unterschiede von Menschen bewusst wahrgenommen und als Besonderheit wertgeschätzt, anstatt Homogenität zu fördern.

Aktuell gibt es Landesintegrationsgesetze in Berlin, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Dabei lassen sich zwei Typen beschreiben. Die Gesetze von Berlin, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen regeln nicht die individuelle Inklusion von Zugewanderten, sondern vielmehr, unter welchen Rahmenbedingungen Integrationspolitik stattfindet und welche Institutionen dafür zuständig sind. Sie schreiben Grundsätze für die Integrationspolitik auf Landesebene fest und verankern entsprechende Institutionen sowie Kooperations- und Koordinationsstrukturen. Das Bayerische Integrationsgesetz (2016) bezieht sich hingegen stärker auf die individuelle Integration von Zugewanderten in Form einer Eingliederung in die aufnehmende Gesellschaft.

3. Grundsätze eines Landesintegrationsgesetzes

Die Wirkung eines Integrationsgesetzes hängt einerseits von seiner rechtlichen Ausgestaltung und begrifflichen Definition ab. Andererseits kommt es darauf an, inwieweit die darin festgelegten Grundsätze und Strukturen politisch gestützt und wie entschlossen sie umgesetzt werden. Integrationsgesetze verbessern jedoch nicht automatisch die Inklusion und Teilhabe einzelner Bevölkerungsgruppen. Das Integrations- und Teilhabegesetz sollte auf Grundlage der zuvor angeführten Begriffserläuterung für ein friedliches Zusammenleben aller im Land wohnender Einwohner*innen werben, ungeachtet der Verschiedenheit der hier lebenden bzw. zuwandernden Menschen hinsichtlich Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Religionszugehörigkeit oder persönlicher Lebensentwürfe. Es sollte das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Rücksichtnahme, Veränderungsbereitschaft und Respekt vor der Einzigartigkeit, Lebensgeschichte und den Prägungen des jeweils anderen fördern. Zudem sollte das Land darin die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen Zugewanderter anerkennen und in seinen integrationspolitischen Entscheidungen und konzeptionellen Entwicklungen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen in Schleswig-Holstein Rechnung tragen.

Die Ablehnung von Ausgrenzung, Diskriminierung und Rassismus muss deutlich benannt werden und Eingang in wirkungsvolle Instrumente und Maßnahmen zur nachhaltigen Bekämpfung unterschiedlicher Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit finden.

4. Notwendige Inhalte des Integrations- und Teilhabegesetzes Schleswig-Holstein

Grundlage für die Ausgestaltung des Integrations- und Teilhabegesetzes muss die Frage sein, wie sich die gesellschaftliche Heterogenität in Institutionen und politischen Machtverhältnissen widerspiegeln kann. Dies setzt die Aufnahmebereitschaft der Mehrheitsgesellschaft voraus. Fokus eines Landesintegrationsgesetzes dürfen daher nicht allein die Belange von und Ansprüche an Migrant*innen und Geflüchtete sein, sondern vielmehr muss die soziale, kulturelle, politische und wirtschaftliche Teilhabe aller Menschen in Schleswig-Holstein, die mit strukturellen Barrieren konfrontiert sind sowie die Gestaltung des Zusammenlebens der gesamten Gesellschaft im Land zentraler Bestandteil des Integrations- und Teilhabegesetzes sein. Inklusion ist ein allgegenwärtiger gesamtgesellschaftlicher Ausgestaltungsprozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung, dem Willen und Engagement aller Einwohner*innen abhängt. Dementsprechend be-

darf es eines pluralistischen Verständnisses von Inklusion als Grundlage der Ausgestaltung einer Einwanderungsgesellschaft, das Inklusion und Teilhabe als Aufgabe aller definiert.

Hierfür sind die Anerkennung der Pluralität der Lebensstile und die umfassende Interkulturelle Öffnung (IKÖ) sämtlicher Bereiche des sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens vonnöten.

Damit Inklusion und Teilhabe vielfältig gestaltet werden können und die Gestaltung den hier lebenden Menschen als Chance für ein gelingendes Zusammenleben aller bewusst wird, darf ein Landesintegrationsgesetz nicht nur Selbstverständlichkeiten und symbolhafte Rahmenbedingungen benennen, sondern muss vielmehr Herausforderungen und Chancen einer diversen (Einwanderungs-) Gesellschaft auf Basis der gemeinsamen demokratischen Werte des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung formulieren und daraus konkrete Instrumente und Maßnahmen ableiten.

Herausforderungen und Chancen einer diversen (Einwanderungs-)Gesellschaft

Um alle Bereiche des sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens für alle im Land lebenden Menschen gleichermaßen zu öffnen, bedarf es...

- der **Anpassung des sprachlichen Duktus** sowie der Ausdifferenzierung der Begrifflichkeiten für die Anerkennung einer pluralistischen Gesellschaft,
- der finanziellen Unterstützung für die **Einrichtung bzw. Fortführung kommunaler und landesweiter Partizipationsgremien** sowie einer gesetzlichen Absichtserklärung der Politik und Verwaltung, diese Gremien in Entscheidungsprozesse und landespolitische Debatten mit einzubinden und dabei den Diversitätsanspruch der Gesellschaft zu berücksichtigen,
- der **systematischen Veränderung der geförderten Projektlandschaft** in Deutschland, die momentan maßgeblich die gesellschaftliche Inklusion aller gestaltet. Die befristete Mittelgewährung bietet den Trägern und Beschäftigten kaum finanzielle Sicherheit und berufliche Perspektive, während sich gleichzeitig migrationspolitische Zusammenhänge und Regelungen mit hohem Tempo verändern und dadurch im Migrationsbereich langjährig erfahrene, qualifizierte sowie sich kontinuierlich fort- und weiterbildende Mitarbeiter*innen mit hoher Netzwerkkompetenz notwendig machen, auf die sich Hilfesuchende wiederum verlassen können müssen. Ein- bis dreijährig befristete Projekte konterkarieren das Ziel einer nachhaltigen Inklusion,
- der **Beseitigung der extremen tendenziellen Unterschichtung („Statuskluft“)** in Deutschland, d.h. der Überrepräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund in den unteren Etagen des Schichtgefüges. Unter den

15 wichtigsten Einwanderungsländern der OECD belegt Deutschland zusammen mit Luxemburg den ersten Rang und ist damit am stärksten tendenziell unterschichtet. Somit kommen doppelt so viele Menschen mit Migrationshintergrund aus sozial schwachen Familien (15%) als Einheimische (6%) und bestreiten ihren Lebensunterhalt überwiegend durch staatliche Mindestunterstützung. Dies bestätigen auch Zahlen zur Armutsgefährdung, wonach 28,6% und damit doppelt so viele Menschen mit Migrationshintergrund von Armut bedroht sind als Einheimische (13,1%),

- des aktiven **und passiven kommunalen Wahlrechts** für alle Ausländer*innen,
- einer nachhaltigen **Bekämpfung** jeglicher Form **von Ausgrenzung und Rassismus** und allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der Förderung von Angeboten, diesen entgegen zu treten,
- des aktiven Werbens um und die Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund in der Landesverwaltung, der ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht,
- einer **Erweiterung des kulturellen und medialen Angebotes**. Vom Land geförderte kulturelle Einrichtungen, Veranstaltungen und mediale Auftritte (Schauspielhaus, Museen, Musikfestivals, Kieler Woche, etc.) müssen mit ihrem Angebot den Bedürfnissen einer vielfältigen Gesellschaft gerecht werden und ihr Angebot entsprechend ausgestalten,
- der **Etablierung mehrsprachiger und barrierefreier Informations- und Begegnungszentren** durch die Ausweitung bestehender Mehr-Generationen-Häuser oder Nutzung von Schul- bzw. Vereinsgebäuden (angelehnt an sogenannte *community center*) als Anlaufstelle für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Religion, sozialer Herkunft oder Migrationsbiographie,
- des Aufbaus von Verwaltungsstrukturen gemäß des Prinzips des „**One Stop Gouvernement**“ unter Einbeziehung der Angebote der Migrationsberatungsstellen,
- eines **Diversität wertschätzenden Bildungssystems**, d.h. der festen Etablierung der Interkulturellen Öffnung im Lehrplan durch mehrsprachige Teams und Infoveranstaltungen, Lesepaten, Unterrichtsangebote in der Herkunftssprache, Rechtsanspruch auf Dolmetscher*innen, Ausbau des DaZ-Angebotes und Verankerung in allen Unterrichtsfächern, Nachhilfeangebote sowie der Ausweitung der Berufsschulpflicht auf 27 Jahre und des Zugangs zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Derzeit verfügen 11% der 25- bis 65-Jährigen mit Migrationshintergrund über keinen Schulabschluss und 38% verfügen über keine abgeschlossene Berufsausbildung,

- der Bereitstellung eines **flächendeckenden und ausreichenden Angebots an Sprachkursen zum Erlernen der deutschen Sprache**, zu denen allen Einwohner*innen unabhängig vom jeweiligen (aufenthaltsrechtlichen) Status Zugang zu gewähren ist; dabei sind das eigene Engagement beim Spracherwerb zu fördern sowie die besonderen Bedürfnisse von Familien mit Kindern adäquat zu berücksichtigen (z.B. Angebot von Kinderbetreuung). Die Wertschätzung von Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung,
- der Sicherstellung des gleichberechtigten und gleichwertigen **Zugangs zu medizinischer Hilfe** für alle in Schleswig-Holstein lebenden Menschen unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus sowie der Förderung inter-/transkultureller Kompetenzen im Gesundheitsbereich. Anzustreben ist darüber hinaus eine Öffnung des Systems der Gesundheitsversorgung auch für Menschen ohne Aufenthaltsrecht. Migrant*innen sind statistisch gesehen häufiger krank und schätzen ihren Gesundheitszustand schlechter ein als Deutsche. Einige Studien, die dabei auch die Unterschiede im Bildungs- und Berufsstatus kontrollieren, zeigen, dass der höhere Krankenstand ein Unterschichtungseffekt ist und kein Migrationseffekt. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet das hohe Risiko psychosozialer Erkrankungen bei Flüchtlingen und Asylbewerbern, die traumatisierenden Erfahrungen wie politischer Verfolgung, Haft, Folter, Krieg oder gefährlicher Flucht ausgesetzt waren,
- der **wirtschaftlichen Teilhabe** als wichtigen Aspekt eines selbstbestimmten Lebens durch interkulturelle Fortbildungen der Teams in Unternehmen, Behörden und Institutionen, durch das Land koordinierte regionale und überregionale Vernetzung von Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, Bildungseinrichtungen, Jobcentern und Arbeitsämtern und deren strukturelle Verpflichtung, Integration und Teilhabe verbindlich und nachhaltig zu fördern sowie durch die **Etablierung von anonymisierten Bewerbungsverfahren**,
- des **Rechts auf Arbeit**, das unabhängig von Aufenthaltsstatus und -dauer gewährt, eines **vereinfachten Zugangs zum Arbeitsmarkt** durch die **Erleichterung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Leistungen und Potenziale** sowie der **Schaffung von Anschlussqualifikationen** anstelle von mühsamer Nachqualifizierung. Zum ein stehen ein generelles Arbeitsverbot von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise für alle sowie ein andauerndes Arbeitsverbot für bestimmte Personengruppen einer schnellen Integration und sozialen Teilhabe entgegen und zum anderen erschweren zahlreiche bürokratische Hürden Zugewanderten den Zugang zum Arbeitsmarkt und damit zu sinnstiftenden Tätigkeiten, was Ressenti-

ments schüren kann. 2013 betrug die Arbeitslosenquote von Menschen mit Migrationshintergrund 14,4% und lag damit um das 2,3-fache über der Quote der Einheimischen mit 6,2%. Etwa 12% der Zugewanderten verharren in Minijobs,

- der **Schaffung von flächendeckend bezahlbarem (Miet-) Wohnraum**, um sowohl der Ghettoisierung als auch der Gentrifizierung von Wohngebieten aktiv entgegenzuwirken,
- eines finanziell gesicherten **Quartiersmanagements**, um Begegnungen und Beteiligungsstrukturen zu schaffen sowie die Förderung von Selbstständigkeit voranzutreiben, hierbei ist das Angebot der Migrationsberatungsstellen einzubeziehen und zu verstetigen.
- des **Bekennens zu und der Wertschätzung der besonders integrativen Arbeit von Vereinen und Verbänden** sowie eines zusätzlichen Augenmerks auf die Förderung von Frauen,
- des **bürgerschaftlichen Engagements** in allen Bereichen der Gesellschaft für und von Menschen, die mit strukturellen Barrieren konfrontiert sind, als Grundlage für Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft und der Hinwirkung auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements,
- einer **finanziellen Förderung des Landes**, die die Inklusion aller Minderheiten und benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen befördert.

Ziel eines Landesintegrationsgesetzes sollte sein, die Grundlage für eine inklusive Gesellschaft und ein gelingendes Zusammenleben aller Menschen im Land zu schaffen, jede Form von Ausgrenzung, Diskriminierung und Rassismus gegenüber einzelnen Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen, eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen sowie Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion und Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Arbeit und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten. Hierfür sind die soziale, kulturelle, politische und wirtschaftliche Teilhabe aller Menschen in einer vielfältigen Einwanderungsgesellschaft zu fördern, alle Bereiche interkulturell zu öffnen, teilhabefördernde Strukturen auf Kommunal- und Landesebene zu sichern und die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Ausgestaltung einer inklusiven Gesellschaft zu unterstützen.